

Satzung

der Stadt Lohne über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

- Satzung vom 19.06.1996
- 1. Änderung vom 07.06.2001
(Kosten- und Gebührentarif Nr. 1.1; 2.1 a) + b); 2.2 a) + b); 2.3 a) + b); 2.4 a) + b); 3.1; 3.2; 3,3; 3.4; 3.5; 4.1.1; 4.1.2; 4.2.1; 4.2.2; 4.2.3)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (Nds. GVBl. 1982 S. 229), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz, Nds. GVBl. 1978 S. 233), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (Nds. GVBl. 1992 S. 29), alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lohne in seiner Sitzung am 19.06.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände).

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit dem § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern,
- d) Auspumpen von Kellern,
- e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- g) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischem Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
 1. in den Fällen der Ziffern a), d) und e) gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG,
 2. in den Fällen der Ziffer b) gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser) und
 3. in den Fällen der Ziffer c) gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- oder Gebührentarif erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zahl, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt. Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Verbrauchsmaterialien. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus; damit entsteht die Gebührenschuld.

Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

Die Stadt Lohne haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk
Weser-Ems in Kraft.

Lohne, 20.06.1996

gez. (Diekmann)
Bürgermeister

(Siegel)

gez. (Niesel)
Stadtdirektor

Kosten- und Gebührentarif gemäß § 5 der Satzung

1.	Personaleinsatz	
1.1	Einsatz je Feuerwehrmann und angefangene halbe Stunde	10,00 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	
	a) je angefangene halbe Stunde	30,00 €
	b) Fahrtkosten je km	1,00 €
2.2	Löschgruppenfahrzeuge (LF)	
	a) je angefangene halbe Stunde	28,00 €
	b) Fahrtkosten je km	1,00 €
2.3	Schlauchwagen	
	a) je angefangene halbe Stunde	4,00 €
	b) Fahrtkosten je km	0,50 €
2.4	Mannschaftstransportwagen (MTW), Einsatzleitwagen (ELW)	
	a) je angefangene halbe Stunde	3,00 €
	b) Fahrtkosten je km	0,25 €
3.	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen (ohne Personal)	
3.1	Tauchpumpe pro angefangene halbe Stunde	4,00 €
3.2	Motorsäge pro angefangene halbe Stunde	5,00 €
3.3	Stromaggregat pro angefangene halbe Stunde	8,00 €
3.4	Beleuchtungsgerät pro angefangene halbe Stunde	3,00 €
3.5	Tragkraftspritze pro angefangene halbe Stunde	10,00 €
4.	Verbrauchsmaterialien	
4.1	Bindemittel je Sack	

4.1.1	für Gewässer	20,00 €
4.1.2	für festen Untergrund	10,00 €
4.2	Löschmittel	
4.2.1	je CO ₂ -Löscher 6 kg	23,00 €
4.2.2	je Pulverlöscher P 6	37,00 €
4.2.3	Schaumittel je Liter	2,00 €
4.3	Sonstige Materialien werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu Tagespreisen berechnet.	
5.	Werden feuerwehrtechnische Geräte und Ausrüstungsgegenstände aufgrund der Art des Einsatzes beschädigt oder unbrauchbar, so hat der Kosten- bzw. Gebührenschuldner den Schaden zu ersetzen. Berechnet werden die tatsächlich entstandenen Reparaturkosten bzw. die Wiederbeschaffungskosten, falls eine Reparatur nicht mehr in Betracht kommt.	
6.	Der Kostenersatz bzw. die Gebühren nach den Ziffern 1 bis 5 werden nebeneinander erhoben.	
7.	Unfugalarm	
	Bei Fehlalarmierung der Feuerwehr werden die Kosten für das eingesetzte Personal nach Ziffer 1 und die Kosten für den Fahrzeugeinsatz nach Ziffer 2 erhoben.	